

Narbonensis primae provinciae' und in J.-K. 333 und 340 'Zosimus Patroclo episcopo Arelatensi'¹.

Von dem Jahre 449 an bieten die Päpste Leo I. (440—461), Hilarus (461—468), Gelasius I. (492—496), Symmachus (498—514), Hormisda (514—523), Felix IV. (526—530), Iohann II. (532—535), Agapit I. (535—536), Vigilius (537—555) und Pelagius I. (555—560) — zehn Päpste in fast ununterbrochener Folge ihre Briefe zur Prüfung dar.

Wenn ihre Briefe nur an einen Bischof gerichtet sind — es kommt allerdings nur immer der Metropolitanbischof von Arles in Frage — so giebt für alle die Aufschrift des Leo-Briefes J.-K. 436 die niemals verletzte Formel ab: 'Dilectissimo fratri Ravennio Leo'².

1) Da ich es auf mich genommen habe, die Formen der Epistolae Arelatenses als kanzleimässig zu erweisen, eine Zusammenstellung solcher Formen aber noch nicht vorhanden ist — denn die Angaben des Nouveau traité de diplomatique im fünften Bande sind völlig unbrauchbar, vielfach verbesserungsbedürftig auch die Aufstellungen in der schon erwähnten Abhandlung Garniers —, so bin ich genöthigt gewesen mit Rücksicht auf die Epistolae Viennenses, unter welchen die reine Briefform noch im elften Jahrhundert vertreten ist, die Papstbriefe des ersten Jahrtausends nach den drei in Betracht kommenden Formeln zu prüfen. Um aber von dem oft heillosen Zustande der Ueberlieferung, in welchem viele Briefe sich befinden, die Ergebnisse der Forschung möglichst wenig beeinträchtigten zu lassen, um die Spreu von dem Weizen zu sondern, habe ich in der Regel nur diejenigen Briefe beachtet, welche mit einer Unterschrift auf uns gekommen sind. Ergiebt sich so auch noch immer mancher Zwiespalt, so ist doch nun die Einhelligkeit gross genug, um die echten Formen erkennen zu lassen. Was nun im besonderen die Briefe des Zosimus anbetrifft, so habe ich keinen gefunden, welcher, mit einer Unterschrift versehen, diejenige Form der Aufschrift zur Anschauung brächte, welche ich für kanzleimässig halte; aber was bei ihm nicht anzutreffen ist, kann bei seinen Vorgängern und unmittelbaren Nachfolgern festgestellt werden. — Von Damasus I. (366—384) ist hier anzuführen J.-K. 235: 'Dilectissimo fratri Paulino Damasus', ebenso J.-K. 237. 238, von Siricius (384—398) J.-K. 259: 'Dilectissimo fratri Any시오 Siricius', ferner 258. 261, von Innocentius I. (401?—417) J.-K. 285: 'Dilectissimo fratri Any시오 Innocentius', ausserdem 298. 300. 301. 325. 327; doch muss dabei bemerkt werden, dass die angegebenen Briefe die Unterschrift entbehren, diejenigen beiden Schreiben des Innocentius aber, welche eine solche aufweisen: J.-K. 323. 324, anders gestaltete, freilich auch nicht einmal einander entsprechende Aufschriften haben. Bei den Nachfolgern des Zosimus, den Päpsten Bonifatius I. (418—422), Coelestinus I. (422—432) und Sixtus III. (432—440), ist die Kanzleiform der Aufschrift zu belegen mit J.-K. 350. 363. 364. 365; 366 (ohne Unterschrift). 374. 381; 393. 394. 395. 396 (die letzten vier wieder ohne Unterschrift). 2) Zwar ist in J.-K. 554 dem Papstnamen Hilarus noch 'papa' in zwei Handschriften (2 und 4) beigegeben, aber in 1, welche mindestens ebenso alt wie 2 ist, lässt sich das Wort deutlich als späterer Zusatz erkennen, während es in 3 vollständig fehlt; im übrigen könnte der Zusatz damit erklärt werden, dass die Schreiber der Handschriften vielleicht das Bedürfnis fühlten, den